

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0876/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: III/1-UB-149-194	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 18.10.2019

Reduzierung von Plastikmüll bei Veranstaltungen, Versammlungen, Festen und Feiern - Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgehensweise

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Entwurf für eine „Satzung zur Vermeidung von Abfällen bei gemeindlichen Veranstaltungen“ zu erarbeiten, mit dem Hess. Städte- und Gemeindebund abzustimmen und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Diese Satzung soll auch Regelungen
 - a) zur finanziellen Förderung der Ausleihe und Verwendung von Spülvorrichtungen (wie unter III. beschrieben) und
 - b) zu finanziellen Sanktionen gemäß Punkt 3. der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30. Januar 2019 enthalten, wo dies rechtlich möglich ist. Ansonsten sind vergleichbare Sanktionen auf privatrechtlichem Wege vorzusehen („Die Vorgaben der kommunalen Satzung sind analog zu beachten.“).
2. Die Anlage VII der Benutzungs- und Mietordnung der Gemeinde Niedernhausen (in der Fassung des I. Nachtrages vom 14.10.1999, der Euro-Einführungssatzung vom 20.06.2000 und der Artikelsatzung vom 12.04.2001), der Beschluss des Gemeindevorstands vom 24.03.1992 (Zuschuss für Leihgeschirrmobile) und eine verwaltungsinterne Anweisung zur Bezuschussung der Ausleihe von gemeindeeigenem Geschirr bzw. einer Spülmaschine aus der Aulahalle werden zeitgleich aufgehoben, soweit sie wort- oder sinngetreu in die Satzung übernommen werden
3. Entsprechende Haushaltsmittel für die Förderung der Ausleihe von Geschirrmobilen, gemeindeeigenem Geschirr und Spülmaschine sind zunächst in Höhe von 5.000 EUR und danach angepasst an den jährlichen Bedarf bereitzustellen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 537001 (Leistungen für Abfallwirtschaft)
Sachkonto / I-Nr.: 7119000 (Übrige sonstige Zuweisungen und Zuschüsse)
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 30. Januar 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand möge bitte folgendes prüfen:

- 1. Bei öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Festen und Feiern in allen Niedernhausen Gemeindehallen sowie auf allen gemeindeeigenen Grillplätzen und Sportplätzen dürfen künftig nur noch Mehrweggeschirr und -besteck bzw. entsprechende Artikel aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden.*
- 2. Entsprechend gilt dies auch für alle anderen öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet, bei denen eine Genehmigung der Gemeinde Niedernhausen notwendig ist.*
- 3. Bei Vermietung bzw. Genehmigung durch die Gemeinde muss für die Veranstalter deutlich klargestellt werden, dass jede Zuwiderhandlung durch eine Strafe von bis zu EUR 500,-- geahndet werden kann. Diese Vertragsstrafe kann auch von der jeweiligen Kautions in Abzug gebracht werden.*

I. Begriffsbestimmungen:

a) Mehrweggeschirr und -besteck:

Hierunter wird Geschirr und Besteck verstanden, die bestimmungsgemäß regelmäßig nach der Nutzung gesäubert und mehrfach wiederverwendet werden, wobei das Material für eine Mehrfachnutzung geeignet sein muss. Primär kommen hierfür Porzellan (Geschirr) bzw. Metall (Besteck) in Frage. Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass Geschirr und Besteck aus Kunststoffen grundsätzlich nicht unter den Mehrwegbegriff fallen – auch im Hinblick darauf, dass der Bedarf an Kunststoff reduziert werden sollte.

b) entsprechende Artikel aus nachwachsenden Rohstoffen:

Hierunter entfallen zunächst alle Materialien, die aus nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Pflanzen, hergestellt sind. Am Markt gibt es mittlerweile verschiedene Artikel wie z. B. aus Bambus und vergleichbaren Materialien, bei denen jedoch in letzter Zeit gehäuft hohe Schadstoffgehalte festgestellt wurden.

Aus diesem Grund wird empfohlen, unter diesen Begriff nur Geschirr und Besteckartikel aus:

- unbehandeltem Holz (möglichst aus Deutschland),
- Pappe/Karton (ggfs. beschichtet) oder
- essbaren Waffeln

zu fassen.

II. Bestandsaufnahme:

a) Gemeindehallen:

In folgenden Niedernhausener Gemeindehallen gibt es bereits ein entsprechendes Mehrweggebot, das in der Anlage VII der Benutzungs- und Mietordnung der Gemeinde Niedernhausen (in der Fassung des I. Nachtrages vom 14.10.1999, der Euro-Einführungssatzung vom 20.06.2000 und der Artikelsatzung vom 12.04.2001) festgelegt ist:

- Autalhalle Niedernhausen
- Gemeinschaftszentrum Oberjosbach
- Lenzenberghalle Niederseelbach
- Dorfgemeinschaftshaus Oberseelbach
- Haus Panoramastraße 5 (Alte Schule) Königshofen
- Bürgerhaus Engenhahn

Im Detail sind folgende Regelungen getroffen:

ANLAGE VII zur Benutzungs- und Mietordnung - Umweltschutzmaßnahmen

(1) Der Einsatz von Einweg-Geschirr und -Besteck ist nicht erlaubt.

(2) Portionsverpackungen für Senf, Ketchup, Zucker, Kaffeemilch und Ähnliches dürfen nicht verwendet werden.

(3) Einweg-Getränkeverpackungen sind, mit Ausnahme der von Spirituosen, nicht erlaubt.

(4) Wegwerf-Deko-Materialien aus Kunststoff, Aluminium u. ä. dürfen nicht verwendet werden.

(5) Wertstoffe, die zur Wiederverwertung geeignet sind, sind getrennt zu sammeln.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, diese Aufzählung zu ergänzen.

b) Großveranstaltungen der Gemeinde (unter freiem Himmel):

Hierzu zählen insbesondere:

4. der Weihnachtsmarkt,
5. der Apfelweinmarkt und
6. der Weinmarkt.

Zu einem großen Teil werden die Märkte bereits jetzt abfallarm bewirtschaftet. Durch die zuständige Sachbearbeitung wurden vor den bereits stattgefundenen Märkten alle Standbetreiber hierzu angesprochen. Es konnte letztendlich erreicht werden, dass sie sich alle auf ein entsprechendes Mehrweggebot einlassen und Mehrweggeschirr oder Geschirr aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet haben.

c) Veranstaltungen Dritter auf gemeindlichen Grillplätzen und Sportplätzen:

Grillplätze: Bei der Vermietung der Grillplätze handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen Gemeinde und Nutzer/innen mit privatrechtlichem Charakter. Die Gemeinde Niedernhausen kann jederzeit die Nutzung von Mehrweggeschirr privatrechtlich vorgeben und dies zur Voraussetzung für die Vermietung machen.

Für den Grillplatz Jacobi-Park gibt es als Rechtsgrundlage eine Satzung, die um diesen Punkt ergänzt werden könnte. Für den Grillplatz Oberseelbach muss eine andere Regelung gefunden werden, wenn keine Grillplatzsatzung aufgestellt werden soll.

Sportplätze: Dies betrifft vor allem Veranstaltungen von Sportvereinen – hierunter fällt insbesondere auch die Essen- und Getränkeausgabe bei Heimspielen der Fußballvereine in Niedernhausen und Niederseelbach. Nach Rücksprache mit den Vereinen werden diese Veranstaltungen bereits vorwiegend abfallarm (Mehrwegflaschen bei Getränken) durchgeführt.

d) Öffentliche Veranstaltungen, bei denen eine Genehmigung (der Gemeinde Niedernhausen) notwendig ist:

Die öffentlich-rechtliche Genehmigung (z. B. Sondernutzungsgenehmigung) kann mit einer Auflage verbunden werden, die ein Gebot enthält, Mehrweggeschirr oder Geschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden.

Mit den Kapiteln a) bis d) werden alle öffentlichen Veranstaltungen abgedeckt, auf die die Gemeinde Niedernhausen privat- oder öffentlich-rechtlich Einfluss nehmen kann.

III. Fordern und Fördern:

Nach wie vor gibt es bei der Gemeinde Niedernhausen Fördermöglichkeiten für die Ausleihe von Geschirrmobilen, von gemeindeeigenem Geschirr und der Geschirrspülmaschine aus der Aulhalle. I. d. R. werden 30 % der Ausleihkosten erstattet. Allerdings wurden hierzu in den letzten Jahren keine Zuschussanträge mehr gestellt, so dass in den letzten Haushalten auch keine Mittel mehr bereitgestellt wurden.

Wenn auf der einen Seite ein Gebot zur Verwendung von Mehrweggeschirr erlassen werden soll, sollte dies auf der anderen Seite entsprechend dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ auch entsprechend finanziell unterstützt werden. Deshalb wird empfohlen, die o. g. Förderung auf 50 % aufzustocken und auch die Untergrenze von 200 Personen zu prüfen.

Weil damit zu rechnen ist, dass beim Erlass des Mehrweggebots diese Förderung dann wieder regelmäßig in Anspruch genommen wird, sollte auch ein entsprechender Mittelantrag in den zukünftigen Haushalten vorhanden sein. Da keine Erfahrungswerte vorliegen, ist nur eine Grobschätzung möglich: Es wird empfohlen, zunächst 5.000 EUR/Jahr (bei einem Fördersatz von 50 %) anzusetzen.

IV. Regelung durch kommunale Satzung:

Es wird vorgeschlagen, das Mehrweggebot, wie es in o. a. Prüfbeschluss formuliert ist, sinngemäß mit weiteren damit verbundenen Regelungen in einer kommunalen Satzung festzuschreiben. Auf Anfrage teilte der Hess. Städte- und Gemeindebund mit, dass eine Gemeinde zum Erlass derartiger Satzungen befugt ist und dass der HSGB hierbei gerne Unterstützung leisten kann.

Eine Ergänzung der Satzung für den Grillplatz Jacobi-Park ist dann nicht mehr notwendig. Ggfs. kann in diese Satzung ein Querverweis zur „Satzung zur Vermeidung von Abfällen bei gemeindlichen Veranstaltungen“ aufgenommen werden.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:

Beschluss des Gemeindevorstands vom 24.03.1992 (Zuschuss für Leihgeschirrmobile)